



Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind Regionalverein Bonn e.V.

Präambel

Von hochbegabten Kindern wird im Allgemeinen erwartet, dass sie sich ihren Anlagen gemäß ohne besondere erzieherische Maßnahmen entfalten. Eine solche Erwartung ist indessen als Regel nicht gerechtfertigt: Gerade das hochbegabte Kind, dessen intellektuelle Lernfähigkeit vielfach nicht voll beansprucht wird, bedarf in besonderer Weise der Anregung und Förderung wie auch der Geduld, Toleranz und Ermutigung, wenn es zu sich und seinen Fähigkeiten Vertrauen finden soll.

Die Förderung von hochbegabten Kindern soll bewirken, diese unabhängig von ihrer Herkunft und ihren eigenen Zielen in ihrer Individualität zu stärken und sie als psychisch stabile Individuen in die Gesellschaft zu integrieren, um sich deren Aufgaben und Verantwortungen verpflichtet zu fühlen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind Regionalverein Bonn e. V.“, im weiteren als Verein bezeichnet. Er ist im Vereinsregister Bonn unter Nr. (VR 8135) eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Bonn. Der Sitz der Geschäftsstelle wird durch Vorstandsbeschluss bestimmt. Der Verein ist Mitglied in der „Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind e. V.“ (im weiteren als Bundesverein bezeichnet) und gibt sich diese Satzung im Einklang mit der Satzung des Bundesvereins. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §52 (2).

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung auf regionaler Ebene zur Unterstützung der Arbeit des Bundesvereins.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

1. Beratung hochbegabter Kinder, ihrer Eltern sowie Beratung von Lehrern, Erziehern und in der Erziehungsberatung tätigen Personen wie z.B. Psychologen, Sozialpädagogen, Kinderärzten;
2. Förderung von Initiativen wie Elterngesprächskreise, um Eltern von hochbegabten Kindern die Gelegenheit zu geben, gemeinsam über ihre Lebenssituation zu diskutieren, um Lösungswege zu finden und Experten zu konsultieren;
3. Diskussionskreise und Förderkurse für hochbegabte Kinder;
4. Interessenvertretung gegenüber den örtlichen und regionalen Schulbehörden sowie Bildungsverwaltungen des Landes;
5. Regionale Öffentlichkeitsarbeit zum Thema hochbegabte Kinder;
6. Herausgabe von Publikationen soweit notwendig;
7. Anregung zu Arbeiten im Bereich der Hochbegabtenforschung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Auslagen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Ehrenämter und in Verfolgung des Vereinszwecks werden erstattet. Einzelheiten hierzu werden bedarfsweise durch Vorstandsbeschlüsse oder durch eine Geschäftsordnung geregelt.

Gegen Haftungsrisiken hat der Verein eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, die auch die



Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind Regionalverein Bonn e.V.

Risiken des Vereins aus der Tätigkeit von ehrenamtlichen Mitarbeitern beinhaltet. Die Bestimmungen zur Unfallversicherung gem. SGB sind zu beachten. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung, ist vor der Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung der Gemeinnützigkeit vorzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die satzungsgemäßen Zwecke unterstützen. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung beantragt und bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Ehepartner beziehungsweise Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft können durch ihre Unterschrift auf der schriftlichen Erklärung die Mitgliedschaft ohne Stimmberechtigung erwerben. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Voraussetzung ist, dass sich die Personen in besonders herausragender Weise um den Verein und seine Zwecke verdient gemacht haben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

1. Tod (bei natürlichen Personen)
2. Auflösung (bei juristischen Personen)
3. Freiwilligen Austritt (Kündigung) und
4. Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vereinsvorstand in Textform gem. §126 BGB mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Das Ende der Mitgliedschaft wird zum 1.1. des Folgejahres wirksam.

Ein Mitglied wird durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt frühestens 6 Wochen nach der 2. Mahnung, wenn die Beitragsschulden bis dahin nicht beglichen sind.

Ein Ausschluss von Mitgliedern ist durch Beschluss des Vorstandes möglich, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen. Dazu gehören vereinsschädigendes Verhalten oder sonstige Vorkommnisse, die ein Aufrechterhalten der Mitgliedschaft nicht geboten erscheinen lassen. Den betroffenen Mitgliedern ist Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung des Vorstandes zu geben. Bleibt der Vorstand trotz der Stellungnahme bei seiner Auffassung, so ist dies dem Mitglied mit Hinweis auf das Datum der Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat dann die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu wenden, die dann endgültig über einen Ausschluss entscheidet. Während der Beschwerdefrist ruht die Mitgliedschaft. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, so bleibt es bei dem vom Vorstand festgelegten Termin zur Beendigung der Mitgliedschaft, verwirft die Mitgliederversammlung den Ausschluss, so lebt die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten ab dem Datum der Mitgliederversammlung wieder auf. Etwaige Ansprüche wegen entgangener Rechte während dieser Zeit sind jedoch ausgeschlossen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu Beginn des Jahres, spätestens jedoch zum 31. März des jeweiligen Geschäftsjahres.



Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind Regionalverein Bonn e.V.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie die Modalitäten der Beitragszahlung werden in der Beitragsordnung des Vereins festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Vorgaben der Delegiertenversammlung des Bundesvereins („Beitragsordnung Bundesverein“) sind dabei zu beachten.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen oder Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sein Stimmrecht an seinen Ehepartner beziehungsweise Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft übertragen, sofern dieser die nicht stimmberechtigte Mitgliedschaft erworben hat.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes volljähriges Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die auf eine Person übertragenen Bevollmächtigungen dürfen die Anzahl von 10% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins nicht überschreiten.

Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
2. Entgegennahme des Berichtes des Kassenführers und des Berichtes der Kassenprüfer
3. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplans für das nächste Geschäftsjahr
4. Entlastung des Vorstandes, insbesondere des Kassenführers
5. Neuwahl des Vorstandes, soweit erforderlich
6. Wahl von zwei Kassenprüfern
7. Wahl der Delegierten für alle ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen des Bundesvereins bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung des Regionalvereins
8. Verabschiedung der Beitragsordnung mit Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
9. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
11. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern
13. Einrichtung von Ausschüssen oder anderer organisatorischer Einrichtungen
14. Berufung von nicht stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern (Beisitzern)



Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind Regionalverein Bonn e.V.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 8 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst bis zum Ende des zweiten Quartals, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von einem Monat schriftlich gem. §126 BGB unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. E-Mail oder Telefaxe gelten als zugegangen, wenn beim Versand an die letzte bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Faxnummer keine Fehlermeldung auftritt.

Die Tagesordnung legt der Vorstand unter Berücksichtigung der vorliegenden Anträge fest.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss innerhalb einer Frist von 3 Monaten einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Das Verlangen erfordert die Textform gem. §126 BGB und ist beim Vorstand einzureichen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten ansonsten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 10 Weitere Tagesordnungspunkte

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ behandelt werden.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die vorläufige Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und über die Aufnahme der endgültigen Tagesordnung abstimmen zu lassen.

Über Anträge auf Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte, die erst in der Mitgliederversammlung aufgestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmungsergebnisse über weitere Tagesordnungspunkte sind für den Vorstand nicht bindend; sie dienen ihm als Orientierung für seine weitere Arbeit.

§ 11 Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung nach §§ 8, 9 wird in der Regel vom 1. Vorsitzenden, in Ausnahmefällen von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Steht kein Vorstandsmitglied zur Verfügung, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Bei Wahlen ist die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss zu übertragen, dem keine Wahlkandidaten angehören dürfen.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

1. Ort und Zeit der Versammlung,



Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind Regionalverein Bonn e.V.

2. die Namen des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
3. die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder,
4. die Zahl der vertretenen Stimmen,
5. die Tagesordnung,
6. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Art der Abstimmung auf Vorschlag des Versammlungsleiters mit Handzeichen. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern en bloc ist zulässig.

Eine Abstimmung ist auf Antrag eines Mitglieds geheim durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen sowie Vertretern der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Bei Wahlen gilt der Kandidat als gewählt, der die absolute Mehrheit der anwesenden gültigen Stimmen erhält.

Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, findet eine Wiederholung des Wahlganges statt. Hier entscheidet die relative Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl erneut durchzuführen, danach wird die Abstimmung vertagt.

Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zum Beschluss auf Auflösung des Vereins ist eine qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, wobei in der Mitgliederversammlung mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend oder vertreten sein müssen.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenführer, dem Schriftführer, dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit sowie einem zusätzlichen Mitglied für freie Aufgaben. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorstand um nicht stimmberechtigte Beisitzer, denen bestimmte Aufgaben zugewiesen werden, erweitert werden.

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenführer, von denen jeweils 2 gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Vakante Vorstandsämter – mit Ausnahme des 1. und 2. Vorsitzenden – sind bis zur Neuwahl kommissarisch durch andere Vorstandsmitglieder wahrzunehmen.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500,- Euro oder mit Bindungsfristen von mehr als 6 Monaten sind für den Verein nur verbindlich, wenn ein entsprechender protokollierter Vorstandsbeschluss vorliegt. Vorläufige Beschlüsse des Vorstandes außerhalb von Vorstandssitzungen können durch 3 Vorstandsmitglieder unter Einschluss eines der beiden Vorsitzenden gefasst werden und bedürfen der Bestätigung in der nächsten Vorstandssitzung des Vereins.



Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind Regionalverein Bonn e.V.

§ 13 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand hat entsprechend dem Vereinszweck zu wirken und zu handeln. Ihm obliegen die Geschäftsführung und die Verwaltung des Vermögens des Vereins. Zur Regelung der Geschäftsführung ist der Vorstand ermächtigt, eine Geschäftsordnung zu erlassen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand umzusetzen. Er ist auch berechtigt, bei Bedarf einen Geschäftsführer und für bestimmte Sachgebiete Referenten zu ernennen. Der 1. bzw. 2. Vorsitzende ruft den Vorstand zusammen, sooft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Schriftführer hat über alle Sitzungen des Vorstandes Beschlussprotokolle anzufertigen. Diese sind von dem Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Ist der Schriftführer verhindert, nimmt ein anderes Vorstandsmitglied seine Aufgaben wahr.

Der Kassenführer hat zum Schluss eines jeden Kalenderjahres Kasse und Bücher abzuschließen und den Kassenabschluss des Vereins bis spätestens 31. März des folgenden Jahres dem Vorstand vorzulegen.

§ 14 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein seit mindestens einem Jahr angehören. Bei einem Wechsel aus einem anderen Regionalverein der DGhK wird die Mitgliedschaft in diesem angerechnet.

Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer zurück, so kann das Amt bis zur Neuwahl kommissarisch von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen werden, der Vorstand kann jedoch auch eine andere Person, die Vereinsmitglied sein muss, mit der Wahrnehmung des Amtes bis zur Neuwahl beauftragen.

Tritt der 1. Vorsitzende während der Amtszeit zurück, so sind innerhalb von drei Monaten Neuwahlen anzusetzen, die auch im schriftlichen Verfahren (Briefwahl) erfolgen können.

§ 15 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, in Textform gem. §26 BGB oder fernmündlich einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Die Durchführung einer Vorstandssitzung in Form einer Telefon- oder Videokonferenz ist zulässig.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

Ein Vorstandsbeschluss kann im Umlaufverfahren (Bekanntgabe des Antrages und Übermittlung der Zustimmung/Ablehnung in Textform) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschlussantrag zustimmen.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.



Deutsche Gesellschaft für das hochbegabte Kind Regionalverein Bonn e.V.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine bestehende Körperschaft des Öffentlichen Rechts zur Förderung von Hochbegabten.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung in Königswinter am 17.August 2020
mit der Änderung §16 beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 23.September 2023 in Königswinter und
den Änderungen §3,7,8 und 14 beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 25.April 2026 in Königswinter.